

1017 Personalmanagement

Geschenke annehmen ist verboten

Die Frage, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen kantonale Mitarbeitende geringfügige Geschenke annehmen dürfen, stellt sich immer wieder, besonders in Bereichen mit intensiven Geschäftskontakten zu privaten Partnern. Das Personalamt empfiehlt eine restriktive Haltung.

Der Wortlaut von § 50 Personalgesetz (PG) ist klar: **Die Annahme von Geschenken – für sich oder für andere – oder anderen Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit der dienstliche Stellung stehen oder stehen könnten, ist verboten.** Ausgenommen vom Geschenkannahmeverbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Gemäss Strafrecht ist nach § 322quater StGB verboten, im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Neben der direkten Bestechung ist nach § 322quinquies StGB bereits das sog. «Anfüttern» bzw. «Sich Anfüttern lassen» strafbar. «Anfüttern» liegt vor, wenn nicht-gebührende Vorteile angeboten bzw. angenommen werden, die nicht direkt mit einer Amtshandlung im Zusammenhang stehen, aber der Beziehungspflege usw. dienen. Ausgenommen sind – ähnlich wie in § 50 PG – «dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile».

Die «Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert» (§ 50 Abs. 2 PG) bzw. die «geringfügigen sozial üblichen Vorteile» sind ein heikler Punkt. Der Regierungsrat hat bisher darauf verzichtet, einen Geldbetrag festzulegen, der für die Definition solcher geringfügiger Höflichkeitsgeschenke massgebend wäre. Entscheidend ist bei der Annahme von Geschenken, ob dadurch die Unabhängigkeit des oder der Angestellten beeinträchtigt werden kann.

Dies kann im Einzel- bzw. im Streitfall grundsätzlich nur durch die vorgesetzte Stelle schlüssig beurteilt werden. § 142 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz bestimmt deshalb:

«Bestehen Zweifel, ob ein geringfügiges Höflichkeitsgeschenk die Unabhängigkeit von Angestellten beeinträchtigen könnte, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle über die Zulässigkeit der Annahme.»

Das Personalamt empfiehlt im Wesentlichen nach folgenden Faustregeln vorzugehen:

- In direktem Zusammenhang mit Geschäften wie Bewilligungserteilungen, Erlass von Verfügungen, Entscheiden über Auftragsvergabe usw. dürfen abgesehen von Werbegeschenken mit geringem Wert wie Kugelschreiber mit Firmenlogo usw. keine Geschenke oder sonstige Vorteile angenommen werden. Abzulehnen sind auch Geschenke wie etwa Weinflaschen, Pralinschachteln, Einladungen zu Mittagessen usw. Das gleiche gilt auch für Geschenke von Mitarbeitenden an Vorgesetzte.
- Besteht kein direkter Zusammenhang mit solchen Geschäften, dürfen Höflichkeitsgeschenke bis zu einem Wert von ca. 50 bis 100 Franken angenommen werden, sofern keine Gefahr besteht, dass dadurch die Unabhängigkeit des oder der Angestellten beeinflusst wird. Beispiel: Blumenstraus, Weinflasche oder Pralinschachtel für erbrachte gute Dienstleistungen, Hilfeleis-

- tung oder Auskunftserteilung und Beratung. Einladung zum Mittagessen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung usw. In unproblematischen Bereichen, wie etwa Geschenken von Patienten an das Pflegepersonal kann dieser Betrag auch etwas höher angesetzt werden, z.B. auf Fr. 100.–. Mehrere Geschenke vom gleichen Geber sind für die Bestimmung der Bagatellgrenze zusammen zu zählen. Es ist Sache des Betriebs oder der Abteilung zu bestimmen, ob solche Geschenke individuell behalten werden dürfen oder ob sie – sofern es vom Charakter des Geschenks her möglich ist – in einen gemeinsamen Pool kommen. Fallen regelmässig Geschenke an, sollte u.E. zwingend eine Poollösung angestrebt werden.
- Geschenke, die den Wert von Fr. 50.– übersteigen oder die bei einem Wert bis Fr. 50.– die Unabhängigkeit der Angestellten eventuell beeinträchtigen können, sind der vorgesetzten Stelle zu melden. Diese entscheidet, ob die Annahme zulässig sei. Die «Zweifelsschwelle» sollte tief angesetzt werden. Es ist zweckmässig, die Mitarbeitenden anzuhalten, alle angebotenen oder angenommenen Höflichkeitsgeschenke bzw. «Vorteile» zu deklarieren, damit sich die oder der Vorgesetzte ein Bild machen kann. Transparenz ist in diesem Bereich sehr wichtig!
 - Sollen generell höhere Limiten gelten, sollte dies nicht auf Ebene Verwaltung, sondern durch die Direktionsvorsteherin bzw. den Direktionsvorsteher festgelegt werden.
 - Sehr oft hört man in der Verwaltung die Faustregel: «Alles, was man in einem Tag essen oder trinken kann, darf man als übliches Höflichkeitsgeschenk annehmen.» Diese Faustregel gibt zwar einen ungefähren «Tarif» an und ist sehr eingängig, sie ist aber zu offen und unbestimmt. In einem Tag für mehrere hundert Franken zu essen, ist ohne weiteres möglich, überschreitet die Bagatellgrenze aber deutlich und ist ohnehin verboten, wenn es direkt mit einem Geschäft verknüpft ist. Die oben erwähnten Regeln sind präziser.
 - Werden Geschenke angeboten, welche die Bagatellschwelle der Höflichkeitsgeschenke überschreiten, ist es immer dann ratsam, diese Geschenke mit einem netten Brief und Hinweisen auf die verhältnismässig restriktiven Regelungen zu retournieren, wenn hinter dem Geschenk keine «bösen» Absichten stehen, d.h. wenn klar ist, dass es sich nicht um einen Beeinflussungsversuch bzw. um einen Bestechungsversuch handelt. In allen andern Fällen muss von der zuständigen Stelle eine Strafanzeige geprüft werden.

[Da]